

**Kostensatzung für das
Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden
(Archivkostensatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und der §§ 1, 2 und 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08. 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (ThürEurUmstg.) vom 24.10. 2001 (GVBl. S. 265), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur in ihrer Sitzung am 29.04. 2004 folgende Kostensatzung für das Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht und Kostenschuldner

(1) Für die Benutzung des Archivs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Auslagen richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1 und 2).

(2) Kostenschuldner ist wer:

- a) das Stadt- und Kreisarchiv benutzt,
- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für eine Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit Kostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Benutzung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Benutzung von Archivgut

- a) im überwiegenden öffentlichen Interesse,
- b) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
- c) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes -und Heimatgeschichte,
- d) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche

erfolgt.

- (2) Die einfache Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs ist gebührenfrei.
- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (4) Die §§ 2 und 3 des ThürVwKostG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern und Studenten wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Soweit im Kostenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühr vorgesehen ist, erfolgt die Festsetzung der Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Auslagen sind, so weit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

§ 6

Inkrafttreten

Die Kostensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schmalkalden, den

Gellert
Verbandsrat

Dienstsiegel

